



# **Menschenrechtliche Grundsatzerklärung der Unternehmen der GESCO-Gruppe**

**gemäß § 6 Abs.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz<sup>1</sup> (LkSG)**

**vom 18. Dezember 2023**

---

<sup>1</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959), folgend als LkSG abgekürzt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort des Vorstandes.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Menschenrechtsstrategie.....</b>	<b>4</b>
2.1 Motive.....	4
2.2 Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der GESCO-Gruppe.....	4
2.3 Der GESCO Unternehmensverbund.....	4
2.4 Eigene Werte und Erwartungen der GESCO-Gruppe.....	5
2.5 Selbstverpflichtung und Engagement zur Achtung der Umwelt und Menschenrechte.....	5
<b>3. Verfahren zur Erfüllung der einzelnen Sorgfaltspflichten.....</b>	<b>7</b>
3.1 Das bestehende Compliance-Management-System der GESCO-Gruppe.....	7
3.2 Umsetzung der LkSG-Vorgaben durch Erweiterung des bestehenden Compliance- Management-Systems.....	7
3.2.1 Die Einrichtung einer LkSG-Governance-Struktur.....	7
3.2.2 Die Durchführung einer LkSG-spezifischen Risikoanalyse.....	8
3.2.2.1 Vorgehensweise.....	8
3.2.2.2 Erkenntnisse.....	9
3.2.3 Festlegung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.....	10
3.2.3.1 Das Konzept im Allgemeinen.....	10
3.2.3.2 Das Präventionsmaßnahmen-Konzept für Lieferanten.....	11
3.2.3.3 Das Abhilfemaßnahmen-Konzept für Lieferanten.....	12
3.2.4 Schulungen.....	13
3.2.5 Die Einführung eines Beschwerdeverfahrens.....	14
3.2.5.1 Bedeutung des Beschwerdeverfahrens	
3.2.5.2 Ablauf des Beschwerdeverfahrens	
3.2.6 Dokumentations- und Berichtspflicht	
<b>4. Ausblick.....</b>	<b>18</b>
4.1 Änderungen und Aktualisierungen.....	18
4.2 Weitere Umsetzung und Berichterstattung.....	18
<b>5. Ansprechpartner.....</b>	<b>18</b>

## 1. Vorwort des Vorstandes

Als **international tätiger Unternehmensverbund** empfindet die GESCO-Gruppe eine besondere Verantwortung für den **Schutz von Mensch und Umwelt** – nicht nur **innerhalb der Unternehmen der GESCO-Gruppe**, sondern auch bei **Zulieferern der Unternehmens-Gruppe**.

GESCO ist der festen Überzeugung, dass nur ein **verantwortungsvoller** und **nachhaltiger Umgang** mit Mensch und Umwelt ein auf Dauer gesellschaftlich angemessenes und unternehmerisch vertretbares Handeln möglich macht.

Ziel der GESCO-Gruppe ist es deshalb, Menschenrechts- und umweltbezogene **Risiken** in allen Bereichen nach Kräften zu **minimieren** und **Schäden** von Mensch und Umwelt **abzuwenden**. Dies gilt für die geschäftlichen Betätigungen innerhalb der Unternehmen der GESCO-Gruppe ebenso wie für den Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten in den vorgelagerten nationalen und internationalen Lieferketten.

**Werte** wie **Respekt, Solidarität, Minderheitenschutz** und **Nachhaltigkeit** sind fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Diese wollen wir mit klarer Haltung unseren geschäftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten zugrunde legen.

Der Vorstand der GESCO SE,

Dezember 2023

## 2. Menschenrechtsstrategie

### 2.1 Motive

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind für die Unternehmen der GESCO-Gruppe von grundlegender Bedeutung. Diese Rechtsgüter gehören zu den als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsfragen des Unternehmensverbundes. Sie können durch Verhalten gruppenangehöriger Unternehmen oder durch deren unmittelbare oder mittelbaren Zulieferer verletzt werden, etwa im Zuge der Rohstoffbeschaffung. Um dieser Gefahr erfolversprechend zu begegnen haben die Unternehmen der GESCO-Gruppe eine Menschenrechtsstrategie entwickelt, die neben einem eindeutigen Bekenntnis zum Schutz von Mensch und Umwelt konkrete Maßnahmen enthält, mit Hilfe derer der Schutz von Mensch und Umwelt möglichst effektiv erreicht werden soll.

### 2.2 Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der GESCO-Gruppe

Die GESCO SE erwirbt als **Langfrist-Investor** erfolgreiche Unternehmen des **technologieführenden industriellen Mittelstands**. Die GESCO-Gruppe versteht ihre Tätigkeit als **langfristig** und **nachhaltig**. Die GESCO-Gruppe setzt bewährte Geschäftsmodelle fort und entwickelt sie weiter. Die zentrale Aufgabe besteht darin, **Wachstumspotenziale zu nutzen** und die **Zukunftsfähigkeit** der Gruppe langfristig zu **sichern**. So schafft die GESCO-Gruppe Mehrwert für alle Beteiligten: Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und andere Stakeholder. Unter dem Dach einer **schlanken Holding** agieren die Unternehmen **operativ unabhängig**, aber mit **Unterstützung der GESCO SE**. Die einzelnen Tochterunternehmen werden von eigenständig agierenden Geschäftsführern geleitet. Die Holding nimmt in der Regel keine Zentralfunktionen für die Unternehmen wahr. Ausnahmen betreffen insbesondere Compliance- und Datenschutzthemen sowie einzelne Versicherungen auf Gruppenebene.

Die einzelnen **Geschäftsmodelle** der **Tochtergesellschaften** sind **stark diversifiziert**. Die Produkte reichen vom Maschinen- und Anlagenbau über Werkzeugstahl und veredelten Bandstahl bis hin zu Papierstäbchen für die Süßwaren- und Hygieneindustrie.

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe sind **überwiegend** in **Deutschland ansässig** und agieren damit in einem **hoch regulierten Umfeld**. Als mittelständische Unternehmen beziehen sie **Rohstoffe, Vormaterialien und Komponenten** überwiegend von etablierten, vorrangig **deutschen Anbietern**. Auch der **Absatz** erfolgt mit ca. **80 % der Umsätze** vorwiegend in **Deutschland** und **im europäischen Ausland**, also ebenfalls in einem regulierten Umfeld. Dennoch gibt es globale Lieferketten und international agierende Auslandsenkelgesellschaften einzelner Tochtergesellschaften, welche Rohstoffe und Materialien aus kritischen Gebieten, beispielsweise China und der Türkei beziehen.

### 2.3 Der GESCO-Unternehmensverbund

Eine Übersicht über die Unternehmen, die zum GESCO-Unternehmensverbund gehören, können Sie unter nachfolgendem Link einsehen:

[GESCO SE: Human Rights And Environmental Risks](#)

## 2.4 Eigene Werte und Erwartungen der GESCO-Gruppe

Die GESCO-Gruppe versteht sich als Leistungsgemeinschaft, in der Werte wie **persönliche Verantwortung, Offenheit und Transparenz** sowie **gesetzeskonformes und ethisch korrektes Verhalten** eine wichtige Rolle spielen. Zu ethisch korrektem Verhalten gehört für die GESCO-Gruppe die **Einhaltung** von **menschenrechtlichen** und **umweltbezogenen Standards**. Das Ansehen der GESCO-Gruppe ist uns allen wichtig. Die Nichtbeachtung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten kann für die GESCO-Gruppe zu einem erheblichen Schaden führen.

Daher strebt die GESCO-Gruppe an ihr **menschenrechtliches und umweltrechtliches Selbstverständnis** in dieser menschenrechtlichen Grundsatzerklärung zum Ausdruck zu bringen.

## 2.5 Selbstverpflichtung und Engagement zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt

Die grundlegende Bedeutung von Menschenrechten und des Schutzes der Umwelt und die allseitige Verpflichtung für die Unternehmen der GESCO-Gruppe, diese Rechtsgüter zu achten, ist zunächst im **Verhaltenskodex (Code of Conduct)** der GESCO-Gruppe verankert. Dieser repräsentiert als oberste Leitlinie den verbindlichen Regelungs- und Wertekanon des Unternehmensverbundes. Der Verhaltenskodex wurde vom Vorstand der GESCO SE und den Geschäftsführern der GESCO-Tochter- und Enkelgesellschaften verabschiedet und ist für alle Beschäftigten der GESCO-Gruppe verbindlich. Er wurde und wird ihnen bei ihrem Unternehmen vor Ort zugänglich gemacht und ist auf den Homepages der GESCO SE in mehreren Sprachen veröffentlicht.

Dieser umfasst bereits Teile der ILO-Kernarbeitsnormen, wie zum Beispiel die ausdrückliche Ablehnung von Kinderarbeit und den Fokus auf den Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Den aktuellen Verhaltenskodex finden Sie hier:

[GESCO SE: Compliance und Corporate Governance](#)

Die vorliegende **menschenrechtliche Grundsatzerklärung** **ergänzt** und **konkretisiert** die grundlegenden Bekenntnisse des **Verhaltenskodex**, indem sie konkrete Leitlinien benennt und Maßnahmen definiert, um dem dort abgegebenen Bekenntnis in der Geschäftswirklichkeit zur Durchsetzung zu verhelfen.

In diesem Sinne fasst sie auf der Grundlage unseres Geschäftsmodells **wesentliche Verhaltensanforderungen und Erwartungen** an die **eigenen Geschäftsbereiche**, sowie an **unmittelbare und mittelbare Zulieferer** zusammen. Sie ist verbindlicher Entscheidungs- und Handlungsrahmen im Hinblick auf die Frage, ob Geschäftsentscheidungen und -handlungen zulässig bzw. verpflichtend sind.

### Die GESCO-Gruppe erwartet

- von ihren **eigenen Mitarbeitern**, dass sie sich bei ihren Entscheidungen an die **Leitlinien** des **Verhaltenskodex** und dieser Grundsatzklärung halten und ihre Vorgaben **befolgen**. Bei **Joint Ventures** und im Fall von **Minderheitsbeteiligungen** wirken wir im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Möglichkeiten auf die Einführung einer menschenrechtlichen Grundsatzklärung nach Maßgabe dieses Regelwerkes hin.
- von ihren **Lieferanten**, dass sie sich nach den **Leitlinien** dieser Grundsatzklärung **richten**

- **von ihren Lieferanten, dass Sie diese Leitlinien der Geschäftsbeziehung zugrunde legen und nach Möglichkeit in die Geschäftsbeziehungen** zu ihren eigenen Lieferanten und Geschäftspartnern als Mindeststandards iSv. § 6 Abs.4 Satz 2 LkSG einfließen lassen.

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe fühlen sich dabei insbesondere folgenden **international gültigen Standards und Richtlinien** verpflichtet

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) vom 10. Dezember 1948
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP) aus dem Jahr 2011
- Die zehn Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen, gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2 LkSG) zu Arbeits- und Sozialstandards
- UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber vom 10. Oktober 2023 (*Minamata Übereinkommen*)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (*Basler Übereinkommen*)
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 17. Mai 2004

Darüber fühlen sich die Unternehmen der GESCO-Gruppe dem ab dem **1. Januar 2024** für sie geltenden **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** verpflichtet. Ihre Menschenrechtsstrategie ist insbesondere von dem Willen getragen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen im Sinne des LkSG im eigenen Geschäftsbereich und bei den Zulieferern abzuwenden.

### 3. Verfahren zur Erfüllung der einzelnen Sorgfaltspflichten

Die GESCO-Gruppe hat für alle Mitgliedsgesellschaften ein Compliance-Management-System eingerichtet. Dieses Compliance-Management-System wurde mit Geltung des LkSG gezielt um Bausteine und Maßnahmen zur Erfüllung der LkSG-Anforderungen ergänzt. Dies betrifft insbesondere die nach dem LkSG zu beachtenden Sorgfaltspflichten.

#### 3.1 Das bestehende Compliance-Management-Systems der GESCO-Gruppe

Das bestehende Compliance-Management-System wird in allen GESCO-Gruppengesellschaften gemeinsam betreffende Fragen zentral von der GESCO SE gesteuert und überwacht. Dabei enthält bereits dieses System folgende Elemente:

1. Einen für alle Gruppen-Gesellschaften verbindlichen Regelungs- und Wertekanon in Form eines Verhaltenskodexes (Code of Conduct)
2. Wiederkehrende und anlassbezogene Risikoanalyse zur Aufspürung (möglicher) Rechtsverletzungen (Präventionsmaßnahme)
3. Schulungen zur Informierung und Befähigung der Beschäftigten (Präventionsmaßnahme)
4. Verbindliche Richtlinien und Arbeitsanweisungen zur Sicherstellung eines rechtskonformen Verhaltens (Präventionsmaßnahme)
5. Regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen zu einzelnen Rechtsfragen (Präventions- und Abhilfemaßnahme)
6. Ein Hinweisgebersystem, über das (mögliche) Rechtsverletzungen gemeldet werden können (Präventions- und Abhilfemaßnahme)
7. Sanktionierung von Verstößen (Präventions- und Abhilfemaßnahme)

#### 3.2 Umsetzung der LkSG-Vorgaben durch Erweiterung des bestehenden Compliance-Management-Systems

Dieses Compliance-Management-System wurde um die Vorgaben des LkSG ergänzt bzw. erweitert. Die Ergänzungen bzw. Erweiterungen zielen insbesondere auf die Einhaltung der nach dem LkSG zu beachtenden spezifischen Sorgfaltspflichten ab. Dabei wurden im Einzelnen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen umgesetzt:

##### 3.2.1 Die Einrichtung einer LkSG-Governance-Struktur

Auch das LkSG-spezifische Compliance-Management-System ist zentral bei der **GESCO SE angesiedelt** und wird operativ durch die GESCO SE für die gesamte Gruppe gesteuert und überwacht.

Der für die Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG verantwortliche **Vorstand** der GESCO SE hat die **operative Verantwortung** für die umzusetzenden Maßnahmen an einen **LkSG-Umsetzungsverantwortlichen delegiert**.

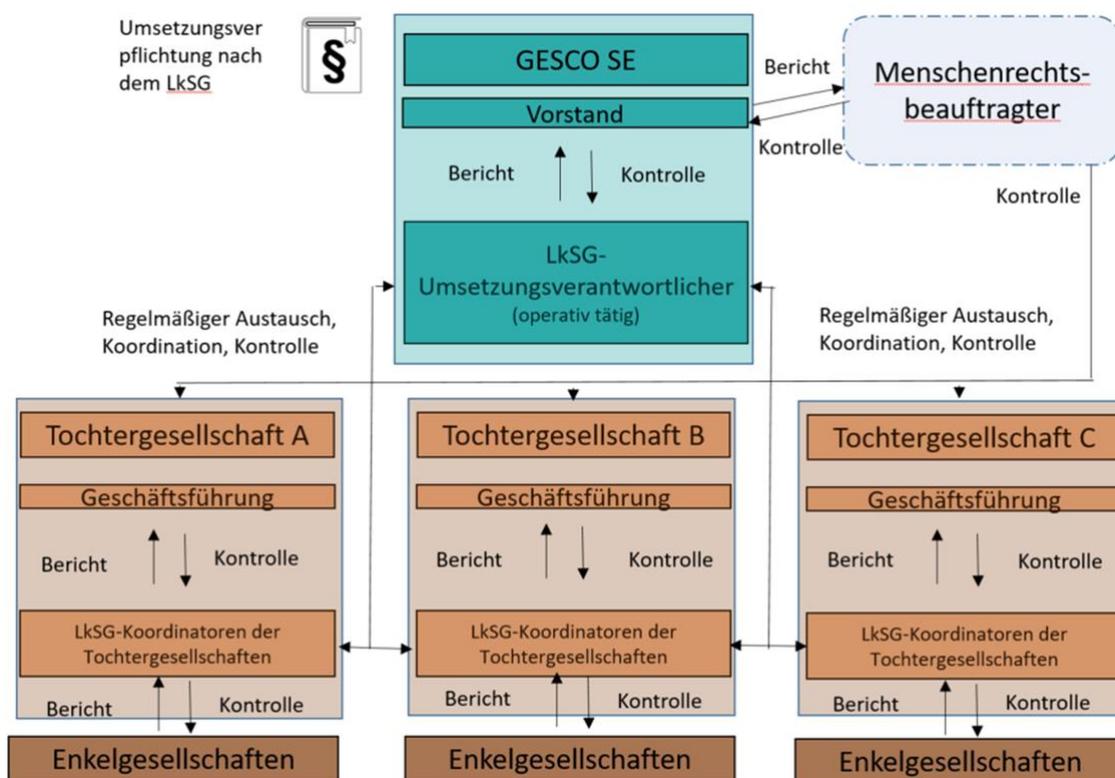
Auf Ebene der GESCO-Tochtergesellschaften wurde zudem je ein lokal mit der Umsetzung betrauter **LkSG-Beauftragter** benannt. Bei der Auswahl der LkSG-Beauftragten war entscheidend, dass sie aufgrund ihrer täglichen Arbeit einen engen inhaltlichen Bezug zum Lieferkettenmanagement haben; dies ermöglicht es, die Umsetzung des LkSG aktiv im eigenen Tochter- bzw. Enkelunternehmen zu gestalten.

Darüber hinaus hat die GESCO SE die **Kontrolle** der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG durch die Benennung eines unabhängigen **Menschenrechtsbeauftragten** und eines operativ tätigen, weisungsunabhängigen LkSG-Umsetzungsverantwortlichen sichergestellt.

Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften und die LkSG-Beauftragten wurden in zahlreicheren **Schulungen** durch einen externen Dienstleister in Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsbeauftragten und dem LkSG-Umsetzungsverantwortlichen in die Anforderungen des LkSG eingeführt. Ferner wurden im Rahmen der Prozesse zur LkSG-Konformität die Mitarbeiter für die Einhaltung von menschenrechtsbezogenen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sensibilisiert.

Der LkSG-Umsetzungsverantwortliche, die LkSG-Beauftragten und der Vorstand der GESCO SE **stimmen sich** in **regelmäßigen** Terminen bzw. anlassbezogen unter Hinzuziehung des Menschenrechtsbeauftragten über den Fortschritt der LkSG-Umsetzung und neue Erkenntnisse zu LkSG-Fragestellungen **ab**. Unterstützt werden sie von einem auf **Nachhaltigkeitsberatung spezialisierten Dienstleister**.

Insgesamt ergibt sich für die Unternehmen der GESCO-Gruppe daraus folgende Governance-Struktur:



### 3.2.2 Die Durchführung einer LkSG-spezifischen Risikoanalyse

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe analysieren in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen, ob in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei ihren Zulieferern potenzielle Risiken für Menschenrechtsverstöße oder für Schädigungen der Umwelt bestehen.

### 3.2.2.1 Vorgehensweise

Ausgangspunkt für die Risikountersuchung bei den **Lieferanten** war zunächst eine **abstrakte Risikoanalyse**. Diese wurde unter Zuhilfenahme des von der **Bundesregierung bereitgestellten CSR-Risikokatalogs auf Grundlage der Datenbank der Agentur für Wirtschafts- und Menschenrechte**. Dabei wurden für die unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister abstrakte Menschenrechts- und Umweltrisiken nach **Art des von Ihnen bereitgestellten Produktes** und in Abhängigkeit von deren Sitz primär mithilfe einer Datenbank der **Agentur für Wirtschaft- und Menschenrechte (CSR-Risikokatalog)** ermittelt. Als wesentliche Risikoquellen konnten dabei die Themenfelder **Arbeitssicherheit, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Versammlungsfreiheit, Diskriminierung, Arbeitsschutz, Vereinigungsfreiheit, Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung, angemessene Entlohnung, Umweltschäden und Risiken in Bezug auf das Stockholmer und Baseler Abkommen ermittelt werden**. Die Risikoeinschätzung wurde zentral bei der GESCO SE mit Unterstützung eines auf Nachhaltigkeit spezialisierten Dienstleisters vorgenommen.

Anschließend wurden die ermittelten **abstrakten Risiken konkretisiert**. Hierfür wurde die konkrete Geschäftsbeziehung der jeweiligen GESCO-Gruppen-Gesellschaft zu ihrem jeweiligen Lieferanten betrachtet und das **Ausmaß des ermittelten Risikos für Betroffene** sowie der **Umfang** und die **Unumkehrbarkeit des jeweiligen Menschenrechtsverstoßes bzw. der jeweiligen Umweltverletzung** berücksichtigt. Danach wurde die Wahrscheinlichkeit analysiert, mit der sich das Risiko voraussichtlich realisiert. Sodann wurde das konkretisierte Risiko **aus Sicht der GESCO-Gruppe für die Lieferanten priorisiert**. Hierfür wurde zunächst die Fähigkeit des betreffenden GESCO-Gruppen-Unternehmens bewertet, auf die Vermeidung des jeweiligen Risikos Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, ob das betreffende GESCO-Gruppen-Unternehmen maßgeblich oder indirekt an der negativen Auswirkung **beteiligt** ist (*Art des Verursachungsbeitrags*).

Sodann wurde begonnen, diese Risiken anhand von auf die Lieferkette konkret **zugeschnittenen Fragebögen** zu konkretisieren (**konkrete Risikoanalyse**). Die Fragebögen wurden ebenfalls zentral von der GESCO SE mit dem auf Nachhaltigkeit spezialisierten Dienstleisters entwickelt.

Diese Fragebögen wurden und werden nach erfolgtem Rücklauf von den LkSG-Beauftragten der Tochtergesellschaften und durch die Verantwortlichen der GESCO SE **ausgewertet** und in Absprache mit den jeweiligen LkSG-Koordinatoren auf Tochtergesellschaftsebene, sofern notwendig, **Abhilfe und Präventionsmaßnahmen abgestimmt und umgesetzt**.

Die Ergebnisse werden in einer **Auswertungsmatrix** erfasst, die zugleich als Risikomanagementvorlage dient. Für das Geschäftsjahr 2024 ist mithilfe dieser Software auch eine stärker automatisierte Risikoanalyse für neue Lieferanten, oder bei solchen Lieferanten, bei denen sich Änderungen im Geschäftsfeld ergeben haben, geplant.

Für die Untersuchung des **eigenen Geschäftsbereichs** wurde **unmittelbar eine konkrete Risikoanalyse** vorgenommen. Hierfür wurde ein eigener Fragebogen konzipiert, der nach entsprechenden Schulungen und Einzelfallberatungen von den Tochtergesellschaften der GESCO SE ausgefüllt wurde. Die Ergebnisse dieses Fragebogens wurden ebenfalls in einer Matrix ausgewertet und dokumentiert.

### 3.2.2.2 Erkenntnisse

Die Fragebögen zum **eigenen Geschäftsbereich** wurden bis Ende Dezember 2023 für alle Gesellschaften vollständig ausgefüllt und ausgewertet. Dabei ließen sich **keine materiellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verstöße identifizieren**. Die Erkenntnisse betrafen ausnahmslos Sachverhalte, die sich leicht abstellen lassen. Beispielsweise wurde festgestellt, dass

- nicht bei allen Tochtergesellschaften sämtliche für den eigenen Geschäftsbereich relevanten Gesetze am zentralen schwarzen Brett ausgehangen sind.
- nicht allen Tochtergesellschaften die vollständige Reichweite des gewerkschaftlichen Zutrittsrechtes zum Zwecke der Mitgliederwerbung bekannt ist. Hinsichtlich solcher Anfragen, erfolgt in der Praxis jedoch stets Rücksprache mit der Rechtsabteilung der GESCO-SE, sodass hier **kein tatsächliches Risiko** besteht.
- kein hinreichendes **gruppenweites Personalmanagement** bzw. Management von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz **besteht**. Diese Aufgaben erfolgen dezentral in den einzelnen Gesellschaften, die der GESCO SE regulär und anlassabhängig themenbezogen berichten; gerade mit Blick auf den Bereich der **Arbeitnehmer-Compliance** und der Sensibilisierung von Führungskräften zu arbeitsrechtlichen Themen ist es daher sinnvoll, schulungsbegleitend zentral eine verbindliche **Arbeitnehmerrichtlinie** vorzugeben und für mehr Wissenstransfer zu Themen wie dem AGG, durch konkrete Schulung von Führungskräften zu sorgen. Stand heute können **etwaige Fehlentwicklungen** in den Bereichen Personalmanagement bzw. Management von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch die Belegschaft über das **gruppenweite Hinweisgeberschutzgesetz** an die GESCO-SE gemeldet werden. Entsprechende Meldungen führten bereits im Geschäftsjahr 2023 zu personellen Anpassungen und persönlichen Sanktionen.

Die an die priorisierten **unmittelbaren Zulieferer** gerichteten Fragebögen wurden ebenfalls vollständig ausgewertet, soweit die betreffenden Unternehmen diese bereits an die GESCO-Gruppe zurückgesendet haben. Soweit Zulieferer noch keine Fragebögen rückübermittelt haben, wurden sie von den Unternehmen der GESCO-Gruppe aktiv erinnert.

### **3.2.3 Die Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen**

#### **3.2.3.1 Das Konzept im Allgemeinen**

Den aus der Risikoanalyse ermittelten Risiken begegnen die Unternehmen der GESCO-Gruppe durch Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Sie sind darauf ausgerichtet, Verstöße gegen den Schutz von Menschenrechten und LkSG-Umweltgütern nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. die Auswirkungen bereits eingetretener Verletzungen dieser Rechtspositionen möglichst gering zu halten.

Zu diesem Zweck haben die Unternehmen der GESCO-Gruppe eine **Vielzahl von Präventions- und Abhilfemaßnahmen** festgelegt, derer sie sich bei ihrer Geschäftstätigkeit bedienen wollen; welche dieser Maßnahme im konkreten Einzelfall zu ergreifen ist, hängt von der **Risikoanalyse für diesen Einzelfall** ab, insbesondere davon, wie das Risiko priorisiert wird, welchen Beitrag das Unternehmen der GESCO-Gruppe zur Herbeiführung des Risikos geleistet hat, welche Folgen im Falle der Realisierung des Risikos drohen und welchen Einfluss das betreffende Unternehmen der GESCO-Gruppe zur Risikoverhinderung bzw. -minimierung nehmen kann. Dem Prinzip der Angemessenheit gilt dabei besondere Beachtung.

#### **3.2.3.2 Das Präventionsmaßnahmen-Konzept für den eigenen Geschäftsbereich**

Im Bereich des **eigenen Geschäftsbereichs** greifen die Unternehmen der GESCO-Gruppe dabei insbesondere auf die bereits aus dem bisherigen Compliance-Management-System bewährten Maßnahmen zurück, vor allem auf regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen, gezielte Schulungen, verbindliche Richtlinien und Arbeitsanweisungen, regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen zu Einzelsachverhalten (etwa Überprüfung bestimmter Lieferanten) und Sanktionsmaßnahmen, ggf. auch arbeitsrechtlicher Art.

### 3.2.3.3 Das Präventionsmaßnahmen-Konzept für Lieferanten

Da der Einfluss der Unternehmen der GESCO-Gruppe in die Geschäftsabläufe ihrer Lieferanten naturgemäß stärker begrenzt ist als im eigenen Geschäftsbereich haben sie bereits bei der **Lieferantenauswahl** besondere Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind deshalb gehalten, hinreichende Informationen über potentielle Lieferanten einzuholen, soweit diese frei verfügbar sind. In diesem Zusammenhang wird von gewichtiger Bedeutung sein, wie sich der potenzielle Lieferant seinerseits zum Schutz von Menschenrechten und zum Schutz von LkSG-Umweltgütern positioniert.

Sollte es in diesem Zusammenhang **Hinweise auf mögliche Verstöße** gegen Menschenrechte oder LkSG-Umweltgüter geben, werden die Unternehmen der GESCO-Gruppe diese mit Hilfe des potentiellen Zulieferers aufzuklären versuchen und Maßnahmen zum Abstellen dieser Risiken anbieten. Sollte der potentielle Zulieferer in diesem Zusammenhang keine **Kooperationsbereitschaft** zeigen und das erkannte Risiko bzw. die eingetretene Verletzung von entsprechendem Gewicht sein, werden sich die Unternehmen der GESCO-Gruppe vorbehalten, von einer Geschäftsbeziehung Abstand zu nehmen.

Das **Lieferantenauswahl-Konzept** ist in **nachfolgendem Schaubild** nochmals verdeutlicht:



Sollte es zu einem Geschäftsabschluss mit einem potenziellen Lieferanten kommen, wird der zugrundeliegende Vertrag künftig auch eine **Menschenrechtsklausel** enthalten. Für vorhandene Geschäftspartner ist eine Anpassung der Verträge beabsichtigt, soweit dies nach den Grundsätzen der Angemessenheit geboten ist. Zwar wurde auch bereits bislang von allen Vertragspartnern die Einhaltung von Recht und Gesetz eingefordert, mit der Akzentuierung der Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltgütern

nach dem LkSG werden diese Rechtsgüter jedoch noch einmal besonders hervorgehoben und erfahren die notwendige Aufmerksamkeit.

Das **vertragliche Präventionsmaßnahmen-Konzept** wird im ersten Quartal 2024 umgesetzt. Die einzelnen Bausteine dieses Konzepts finden Sie im **nachfolgendem Schaubild** noch einmal zusammengefasst:



### 3.2.3.4 Das Abhilfemaßnahmen-Konzept für den eigenen Geschäftsbereich

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe ergreifen im **eigenen Geschäftsbereich** Abhilfemaßnahmen weitgehend durch Maßnahmen, die sich bereits nach dem bisherigen Compliance-Management-System bewährt haben, insbesondere durch gezielte Schulungen, Anpassungen von Richtlinien und Arbeitsanweisungen, Schwerpunkt-Prüfungen zu Einzelsachverhalten (etwa Überprüfung bestimmter Lieferanten) und Sanktionsmaßnahmen, ggf. auch arbeitsrechtlicher Art.

### 3.2.3.5 Das Abhilfemaßnahmen-Konzept für Lieferanten

Ungeachtet etwaiger vertragliche Vereinbarungen mit Neu- und Bestandslieferanten sind sich die Unternehmen der GESCO-Gruppe bewusst, dass der Schutz von Menschenrechten und den LkSG-Umweltgütern ein **fortwährender Prozess** ist, der mit der Auswahl der Lieferanten nicht endet. Auch nach Beginn der geschäftlichen Zusammenarbeit werden die Unternehmen der GESCO-Gruppe darauf achten, dass Menschenrechte und umweltbezogene Güter im Sinne des LkSG nicht von ihren **Bestandslieferanten** unangemessen gefährdet oder gar verletzt werden.

Die GESCO-Unternehmen sind daher gehalten, neben wirtschaftlichen auch menschen- und umweltrechtliche Gesichtspunkte in ihre Geschäftsbeziehungen einfließen zu lassen. Der **alltägliche Geschäftskontakt** ist dabei eine ebenso wichtige Quelle für die Informationsgewinnung wie der Austausch zielgerichteter **Lieferantenfragebögen**. Darüber

hinaus werden die Unternehmen der GESCO-Gruppe in Abhängigkeit der Risikogeneignetheit Firmenbesuche nutzen und ggf. auch einschlägige Audits verlangen.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse gehen in jährlich stattfindende oder anlassbezogene Risikoanalysen ein, die wiederum Grundlage für eine ggf. zielgerichtete Kommunikation zu möglichen Defiziten beim Schutz von Menschenrechten und LkSG-Umweltgütern sind. Die daraus resultierenden Abhilfemaßnahmen reichen von einem **informellen Austausch**, über das **Angebot zur kooperativen Unterstützung** bei der Abwendung entsprechender Risiken bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen. Welche Maßnahme konkret zu ergreifen ist, hängt von Art und Umfang des betreffenden Risikos, dem **Verursachungsbeitrag** des betreffenden Unternehmens der GESCO-Gruppe und dem **Einflussvermögen** ab, das das GESCO-Unternehmen vorweisen kann. Dem Prinzip der Angemessenheit kommt dabei eine grundlegende Bedeutung zu.

Auf Basis der bisherigen Rückläufer sind zum **1. Januar 2024** den Unternehmen der GESCO-Gruppe **keine tatsächlichen** oder **potenziellen negativen materiellen Auswirkungen in der Lieferkette bekannt**. Neue Erkenntnisse durch die noch ausstehenden Fragebögen werden nach Auswertung entsprechend berücksichtigt.

### 3.2.4 Schulungen

Die GESCO SE hat im Jahr 2022 und 2023 zahlreiche Schulungen in Zusammenarbeit mit einem externen auf Nachhaltigkeit spezialisierten Dienstleister zum LkSG durchgeführt. Ziel war es, die jeweils zuständigen Mitarbeiter auf Ebene der Tochtergesellschaften zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG zu befähigen.

Gegenstand dieser Schulungen war beispielsweise die konzeptionelle Einführung eines LkSG-spezifischen Compliance-Management-Systems, das Verständnis der geschützten Rechtsgüter und der Gesetzessystematik. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer insbesondere geschult zur Umsetzung einer LkSG-Governance-Struktur innerhalb der GESCO-Gruppe, zur Implementierung eines Beschwerdesystems, zur Einführung in das Präventions- und Abhilfemaßnahmen-Management, zur abstrakten und konkreten Risikoanalyse, zum Umgang mit den Fragebögen an die betreffenden Zulieferer, zum Umgang mit ablehnenden Antworten und zur Erstellung der menschenrechtlichen Grundsatzerklärung etc.

Auch im Jahr 2024 ist ein intensives Schulungsprogramm zu den noch ausstehenden Themen und Aufgabe geplant.

### 3.2.5 Die Einführung eines Beschwerdeverfahrens

#### 3.2.5.1 Bedeutung des Beschwerdeverfahrens

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes von Menschenrechten und LkSG-Umweltgütern ist das von den Unternehmen der GESCO-Gruppe zum **1. Januar 2024** eingeführte Beschwerdeverfahren. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht jedermann, in sämtlichen Sprachen, die in den Lieferketten der GESCO-Gruppen-Gesellschaften relevant sind, **Hinweise auf (mögliche) Gefährdungen oder Verletzungen von LkSG-Schutzgütern** einzureichen, sofern diese (möglichen) Verstöße durch Unternehmen der GESCO-Gruppe oder deren Zulieferer erfolgt sind. In dieser Funktion erweitert das Beschwerdeverfahren das bestehende Hinweisgebersystem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Das Beschwerdeverfahren und die dazugehörige Beschwerdeverfahrensordnung finden Sie unter **nachfolgendem Link**:

<https://www.gesco.de/ueber-uns/human-rights-and-environmental-risks/>

**Ziel des Beschwerdesystems** ist es, durch Hinweise und Beschwerden den Unternehmen der GESCO-Gruppe die Möglichkeit einzuräumen, Maßnahmen gegen drohende Menschenrechts- und Umweltverstöße einzuleiten noch bevor Menschen oder bestimmte Umweltgüter tatsächlich zu Schaden kommen (**Frühwarnsystem**). Sofern ein Verstoß gegen Menschenrechte oder die betreffenden Umweltgüter bereits eingetreten ist, hilft das Beschwerdesystem nach Möglichkeit dabei, weitere Rechtsverletzungen gleicher Art zu verhindern oder Schadensfolgen zu minimieren (**Abhilfemaßnahmen**).

### **3.2.5.2 Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

Das Beschwerdeverfahren läuft in **folgenden Schritten** ab:

#### **Eingangsbestätigung und kontinuierlicher Kontakt mit der hinweisgebenden Person**

Die **Beschwerdestelle** der GESCO-Gruppe **bestätigt** gegenüber dem Beschwerdeführer den **Eingang der Beschwerde** und **dokumentiert das Beschwerdeverfahren** von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Darüber hinaus informiert die Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe den Beschwerdeführer über den üblichen Ablauf und die zu erwartende Dauer des Verfahrens. Sie weist ihn ferner auf die Rechte eines Beschwerdeführers hin, vor Benachteiligung oder Bestrafung infolge der Einreichung der Beschwerde geschützt zu werden. Des Weiteren wird sie den Beschwerdeführer darauf aufmerksam machen, dass auch andere formelle Beschwerdeverfahren genutzt werden können.

#### **Prüfung der Beschwerde**

Im Anschluss **prüft die Beschwerdestelle** der GESCO-Gruppe, ob die vorgebrachte **Beschwerde** unter den **Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt**. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Beschwerdestelle den Hinweisgeber über diesen Umstand informieren und ihre Auffassung kurz begründen.

#### **Klärung des Sachverhalts**

Sofern die Beschwerde unter den Geltungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, wird die Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe den vorgebrachten **Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer erörtern**, um ein besseres Verständnis für das Anliegen zu gewinnen. Dabei wird auch besprochen, **welche Erwartungen der Beschwerdeführer** im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zur Verhinderung einer Verletzung von Menschenrechten oder bestimmter Umweltgüter hat (**Präventionsmaßnahmen**). Sollte eine **Verletzung** von Menschenrechten oder von bestimmten Umweltgütern **bereits eingetreten** sein, wird die Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe **mit dem Beschwerdeführer erörtern**, welche Maßnahmen aus seiner Sicht zur Verhinderung weiterer Verstöße oder zur Abmilderung der Schäden bereits erfolgter Verstöße angezeigt sind (**Abhilfemaßnahmen**). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage dafür, eine Lösung für das Beschwerdeanliegen zu erarbeiten.

#### **Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person**

Die Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe wird im kontinuierlichen Austausch mit dem Beschwerdeführer sodann einen **Vorschlag für die Lösung des Beschwerdeanliegens** durch Präventions- oder Abhilfemaßnahmen erarbeiten.

#### **Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen**

Das **betreffende Unternehmen** der GESCO-Gruppe wird die vereinbarten Präventions- oder Abhilfemaßnahmen anschließend **umsetzen**.

#### **Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen und Abschluss des Beschwerdeverfahrens**

Das **erzielte Ergebnis** wird sodann von der Beschwerdestelle der GESCO-Gruppe gemeinsam mit der hinweisgebenden Person **bewertet**.

#### **Nachhalten und Sicherstellung ausbleibender Vergeltungsmaßnahmen**

Die **Beschwerdestelle** der GESCO-Gruppe **überwacht**, dass gegenüber dem Beschwerdeführer **keine Vergeltungsmaßnahmen erfolgen**.

### **3.2.6 Dokumentations- und Berichtspflicht**

Die GESCO SE ist verpflichtet, das LkSG-Management **fortlaufend zu dokumentieren** und diese Dokumentation mindestens **sieben Jahre aufzubewahren**.

Darüber hinaus ist die GESCO SE verpflichtet, einen **jährlichen Bericht** über die **Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Berichtsjahr** zu erstellen und diesen auf der Unternehmens-Website **spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres** zu **veröffentlichen** und diesen Bericht bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen.

Für die Dokumentation und Berichterstattung ist der LkSG-Umsetzungsverantwortliche zuständig.

In diesem BAFA-Bericht wird die GESCO SE berichten, **ob und wenn ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen entsprechender Pflichten identifiziert** wurden und **was** die GESCO SE zur Erfüllung der im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten **unternommen** hat.

In diesem Bericht wird darüber berichtet werden, wie **Auswirkungen** und **Wirksamkeit der Maßnahmen** bewertet werden und welche Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen gezogen werden.

Diese Wirksamkeitsprozesse und Ergebnisse werden gleichsam entsprechend unterjährig dokumentiert, aufbewahrt und fließen wesentlichkeitsbasiert in die jährliche Berichterstattung gem. § 10 Abs. 2 LkSG an das BAFA ein.

Die GESCO SE wird erstmalig **ab 2025** eine Berichterstattung gemäß § 10 Abs.2 LkSG abgeben und veröffentlichen.

Zur **Wirksamkeitsüberprüfung** wird die GESCO SE noch ein konkretes auf **KPIs** gestütztes Verfahren im Jahr 2024 ausarbeiten, welches auf nachfolgenden Fragen basieren wird.

- Inwiefern verfügt das Unternehmen über zielführende und ausreichende Kanäle oder Möglichkeiten, um Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festzustellen?
- Sind die Ergebnisse der regelmäßigen (jährlichen) und anlassbezogenen Risikoanalysen sowie Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren Ausgangspunkt für Entwicklung/Auswahl der Abhilfemaßnahmen?
- Inwiefern wird bei der Auswahl und Konzeption von Abhilfemaßnahmen bedacht, welcher Aufwand mit Blick auf die konkrete Verletzung und die betroffenen Personen sowie den relevanten lokalen Kontext zielführend und ausreichend ist?
- Wie wird sichergestellt, dass Abhilfemaßnahmen zur Beendigung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich im Inland bzw. in der Regel zur Beendigung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich im Ausland sowie bei bestimmend beeinflussten konzernangehörigen Gesellschaften führen?
- Wie wird erfasst und sichergestellt, dass ähnliche Sachverhalte auch vergleichbar behandelt werden, also ein ähnlicher Aufwand ergriffen wird, um vergleichbare Menschenrechtsverletzungen zu adressieren?
- Inwiefern werden die Angemessenheitskriterien bei der Auswahl und Konzeption von Maßnahmen berücksichtigt, beispielweise durch Bewertung der Schwere der Verletzung? Sind alle Möglichkeiten der Einflussnahme genutzt worden?
- Inwiefern wurde die Perspektive der Betroffenen bei der Auswahl und Konzeption der Abhilfemaßnahmen identifiziert und berücksichtigt?
- Inwiefern wurden Lernerfahrungen aus der bisherigen Umsetzung von Abhilfemaßnahmen und den erfolgten Wirksamkeitsüberprüfungen berücksichtigt?

## 4. Ausblick

### 4.1 Änderungen und Aktualisierungen

Diese menschenrechtliche Grundsatzerklärung ist ein „**lebendes**“ **Bekenntnis**. Es unterliegt **stetigen Änderungen und Aktualisierungen**, die bei Bedarf eingearbeitet und regelmäßigen Abständen werden.

### 4.2 Weitere Umsetzung und Berichterstattung

Die GESCO-Gruppe ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten ein **fortdauernder Prozess** ist. Die GESCO-Gruppe nimmt diese Herausforderung an und überprüft regelmäßig ihre strategischen Ansätze sowie ihre Maßnahmen mit dem **Ziel** einer **kontinuierlichen Verbesserung der Menschenrechtsstrategie**.

Über die Umsetzung und strategische Entwicklungen wird die GESCO Gruppe regelmäßig und transparent im Rahmen ihrer **jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung** sowie in ihrem öffentlich zugänglichen **Menschenrechtsbericht** an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BaFA) informieren.

Für das Jahr 2024 ist insbesondere die Erweiterung der konkreten Risikoanalyse auf die Lieferanten beabsichtigt, die noch keine oder keine hinreichenden Informationen zu ihren eigenen Geschäftsbereichen bzw. deren Lieferketten abgegeben haben. Des Weiteren

werden die eigenen Geschäftsbereiche der Auslandsenkelgesellschaften einer konkreten Risikoanalyse unterzogen.

## 5. Ansprechpartner

Als **Hauptansprechpartner** für alle Fragen zu den Bestimmungen dieser menschenrechtlichen Grundsatzerklärung stehen Ihnen auf Ebene der **GESCO SE** zur Verfügung:

**Ralf Killus**  
Head of Legal, tax and  
Administrative Services  
**Menschenrechtsbeauftragter**  
killus@gesco.de  
Tel. +49 (0) 202 24820-33

**Alex Stillie**  
Legal Counsel  
**LkSG-  
Umsetzungsverantwortlicher**  
stillie@gesco.de  
Tel. +49 (0) 173 6049324